



Brüssel, den 10. November 2017  
(OR. en)

14201/17

ECOFIN 929  
UEM 304

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 10. November 2017

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 13150/1/17 REV 1 ECOFIN 818 UEM 270

---

Betr.: Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates  
– Schlussfolgerungen des Rates (10. November 2017)

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates. Die Schlussfolgerungen wurden auf der 3573. Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) am 10. November 2017 in Brüssel angenommen.

**Schlussfolgerungen des Rates zur  
Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung  
der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates**

Der RAT der Europäischen Union —

1. GESTÜTZT AUF die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten;
2. GESTÜTZT AUF Artikel 10 der oben genannten Verordnung, wonach der Rat alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) zu prüfen hat, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds der Fazilität nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war;
3. NACH PRÜFUNG des am 30. August 2017 vorgelegten Berichts der Kommission an den Rat und der am 27. Oktober 2017 verabschiedeten Stellungnahme des WFA —
4. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Fazilität nach wie vor die Zwecke erfüllt, derentwegen sie eingeführt wurde.

---